

das ewige Heil des Kindleins bange sein. Melius est abundare in superfluis quam deficere in necessariis. Wäre der Versehgang höchst dringend gewesen, so daß auch ein kurzer Aufenthalt den Sterbenden vielleicht der letzten Hilfe des Seelsorgers hätte verlustig machen können, dann allerdings hätte der Priester sich nicht aufhalten lassen und der ihm begegnenden Hebammie einfach die Weisung geben sollen: Gehen Sie rasch ins nächste Haus, wiederholen Sie bedingt die Taufe des Kindes und dann sehen Sie zu, ob Sie es noch lebend zur Kirche bringen können. Aber Timotheus wußte, daß es mit dem Versehgang nicht eilig war und darum durfte er die Spendung der Nottaufe nicht ablehnen.

Linz.

Dr W. Grossam.

V. (Nottaufe mit Bedingung de futuro.) Eine sonst gewissenhafte Hebammie erteilte die Nottaufe, so oft sie dieselbe an lebensschwache Kinder spenden mußte, unter der Bedingung: „Ich tauße dich . . . , wenn du sonst nicht zur Taufe kommst.“ Ist das zulässig?

Antwort: Die Beifügung einer solchen Bedingung ist nicht bloß unerlaubt, sondern macht die Taufe ungültig oder doch höchst zweifelhaft, mag die Bedingung ausdrücklich oder stillschweigend gesetzt werden. Der Wille der Spenderin läßt nur eine zweifache Auslegung zu: entweder, sie will, daß die Taufe erst dann gelten und wirken soll, wenn das Kind sterben sollte, ehe es vom Priester getauft wird — dann haben wir es mit einer reinen Bedingung de futuro contingente zu tun, welche nach allen Theologen Ungültigkeit der Sakramente (die Ehe ausgenommen) zur Folge hat; oder ihre Intention ist so auszulegen: Die Taufe soll jetzt gelten und wirken, aber nur, wenn nach Gottes unbekanntem Ratshluß der Tod des Kindes eintreten sollte, ehe man es zur Kirche bringt — dann ist die Bedingung allerdings de praesenti, macht aber das Zustandekommen des Sakramentes von etwas abhängig, was menschlicherweise nicht erkennbar und nur Gott bekannt ist; eine so bedingte Intention ist gegen die Natur der Sakramente, die sichtbare Gnadenmittel der menschlichen Gemeinschaft sind, und die meisten Theologen erklären einen solchen Sakramentsvollzug für ungültig (vergleiche S. Alph., Theol. mor., I. VI, n. 26). — Wieder eine Mahnung für die Seelsorger, sich in jedem Falle über die Tauffpendung der Hebammen Rechenschaft geben zu lassen!

Linz.

Dr W. Grossam.

VI. (Ist mit Schimmelpilzen behaftetes Taufwasser eine materia baptismalis valida?) Jemand schreibt: „Als ich kürzlich aus der Flasche, in der das Taufwasser sich befand, Taufwasser schütten wollte, merkte ich beim Öffnen der Flasche, daß der Inhalt völlig verschimmel sei. Ich war sehr erstaunt, daß so etwas überhaupt möglich wäre . . .“

Das Taufwasser wurde hier offenbar für Tauffpendungen in einer vom gewöhnlichen Tauforte weiter abgelegenen Kapelle mittels verkorkter Flasche aufbewahrt und stand so schon längere Zeit vermutlich an einem nur wenig erhöhten Platz, etwa in einer Mauernische oder dergleichen. Im Flascheninnern entwickelten sich als dann Keime pflanz-

licher Organismen (wir nehmen vorläufig an: Sporen irgend welcher Schimmelarten) in so üppiger Weise, daß der Eindruck entstehen könnte, der Inhalt sei „völlig verschimmelt“. Man vermochte dies gewiß schon durch den eigenartigen Geruch beim Öffnen der Flasche zu erkennen, da selbst unansehnliche Schimmelmassen ihre Anwesenheit auf diese Weise verraten.

Es erhebt sich jetzt die wichtige Frage: Wirkten die beim Wachstum genannter Organismen sich abwickelnden, chemischen Prozesse auf die Flüssigkeit derart ein, daß sie aufhörte, „natürliches Wasser“ zu sein? Davon hängt ja die Entscheidung ab, ob eine Taufe mit solchem „Wasser“ gültig war oder nicht.

Vor allem ist zu sagen, daß in unserem Falle in der Flasche wohl nicht ausschließlich Schimmelpilze wuchsen. Möglicherweise gehörte sogar der größere Teil dieser kleinen Lebewesen einem systematisch und (was für uns wichtiger ist) biologisch ganz anderen Typus an, nämlich dem der Algen. Während Schimmelpilze organischer Stoffe zur Ernährung bedürfen, worauf wir gleich zu sprechen kommen, genügen den Algen anorganische Verbindungen (mineralische Nährsalze), wie sie, allerdings stark verdünnt, in jedem Quellwasser gelöst vorkommen. Derlei Pflänzchen bilden mitunter flockige, im Wasser flutende Massen und können so durch ihre Form an Schimmel gemahnen. Zu ihrem Gedeihen brauchen sie insbesondere noch Kohlendioxyd (in Wasser absorbiert) und Licht. Es genügt aber Licht von geringer Intensität (vgl. oben). Sie verändern dabei keineswegs die chemische Konstitution des Wassers.

Im übrigen kommen Schimmelarten, ganz untergeordnet auch Bakterien und andere niedere Pilze in Betracht. Bei aller gestaltlichen Verschiedenheit stimmen sie darin überein, daß sie nur bei Vorhandensein eines organischen Nährsubstrates ihr Auslangen finden. Indem sie nun dieses verarbeiten, entstehen mancherlei relativ einfache Stoffe, die man mit einem Sammelnamen als „Gärprodukte“ bezeichnet (Beispiele: Alkohol, Essigsäure, Fettsäuren, Kohlensäure u. a.). Welcher organische Nährboden kann aber in unserem Falle namhaft gemacht werden? Es liegt nahe, an das bei der Weihe des Taufwassers in geringem Ausmaß hinzugegebene Katechumenenöl und Chrisam zu denken. Beide sind fette Öle, dem Chrisam ist noch Balsam (eine Mischung von Harzen und ätherischen Ölen) beigemengt. Schimmelpilze könnten nun daraus wohl ihren Kohlenstoffbedarf decken, wären aber hinsichtlich aller übrigen Stoffe, so besonders bezüglich des Stickstoffgewinnes auf eine andere Quelle angewiesen. Als solche könnte nach dem bisherigen bloß eine Spur Nitrat (im Wasser gelöst) dienen.

Wenn aber gemäß der Schilderung wirklich reichliche Schimmelbildung erfolgte und nicht etwa, wie vorhin angedeutet, Algen die Hauptrolle spielten, müssen wir noch die Gegenwart anderer organischer Substanzen erwägen. Nun denn: Die Flasche kann nach früherer Verwendung für zuckerhaltige oder alkoholische Flüssigkeiten gar nicht, oder wenig sorgfältig gereinigt worden sein, so daß noch Reste des ehemaligen In-

haltes in ihr verblieben. Jeder weiß sodann, daß Korkstöpsel, die einmal mit vergörbaren Stoffen in Verührung kamen, an feuchter Luft sich leicht mit Schimmel überziehen. Es liegt insbesondere auch die Anwesenheit eines Fliegentadavers oder ähnlicher Verunreinigungen im Bereich der Möglichkeit. Im Wasser faulende Insekten sind aber oft in einen dichten Pilzmantel (Gattung Saprolegnia) gehüllt, dessen Fäden weithin ausstrahlen.

Mag nun aber auf die angedeutete Weise auch eine recht voluminöse Schimmelmasse zustande gekommen sein, so blieben doch die infolge der Zersetzung des vorhandenen organischen Materials gebildeten und dem Wasser in gelöster Form einverleibten Produkte (vgl. oben „Gärprodukte“) an Quantum sicherlich äußerst geringfügig. Ein Teil davon gehört außerdem zu den flüchtigen, d. h. das Wasser in Gasform leicht wieder verlassenden Stoffen. Auf Mifroreaktionen ist aber unser Fall überhaupt nicht einzustellen.

Man kann demnach das Taufwasser ruhig als chemisch unbeeinflußt betrachten. Wurde damit eine Taufe vorgenommen, so war sie gültig.

Erlaubt wäre aber die Spendung der Taufe mit einem so beschaffenen Taufwasser nur im Falle äußerster, dringender Not. „Graviter peccat, qui extra casum necessitatis sollemniter baptizat cum aqua . . . lutulenta aut foetida aut mixta cum aliis materiis, quia id est gravis irreverentia contra sacramentum“ (Prümmers, *Manuale Th.* M., t. III², n. 99). Der Priester müßte in solchem Falle reines Taufwasser anderswoher holen oder nach der im Römischen Rituale, ed. typica 1913, Tit. II, c. 7, enthaltenen Formel frisches Taufwasser eigens weihen (vgl. *Cod. jur. can.*, *can. 757, § 3*); woferne aber weder das eine noch das andere möglich wäre, die Taufe mit ungeweihtem, reinem Wasser spenden.

Linz.

Dr Max Strigl.

VII. (Abergläubischer Gebrauch von Kelch und Patene.) Zdenka, an Gelbsucht leidend, kommt zum Priester Stanislaus mit der Bitte um die Erlaubnis, daß sie nach Beendigung der Messe in Patene und Kelch wie in einen Spiegel schauen dürfe zur Heilung ihrer Krankheit; sie habe gehört, daß dies an anderen Orten geübt werde. Stanislaus weiß letzteres sehr wohl. Es ist ihm nicht unbekannt die von manchen geteilte Ansicht, in einem solchen Fall liege kein Verstoß gegen die Religion, kein Mißbrauch geweihter Gegenstände vor; jenes Hineinschauen gereiche den Kranken zur Beruhigung, ja manchmal sei es nachher wirklich besser geworden. Darf Stanislaus der Bitte willfahren?

Kelch und Patene haben gewiß nicht von Natur aus Gelbsucht heilende Kraft. Es läßt sich aber auch keine positive Anordnung Gottes oder der Kirche ausfindig machen, die für eine solche Heilkraft spräche. Nirgends begegnet uns eine göttliche Verheißung, daß mittels Kelch und Patene die Gelbsucht gebannt würde. Auch durch das Gebet der Kirche bei der Konsekration von Kelch und Patene wird auf diese Gefäße nicht herabgerufen *gratia sanitatum*. Es heißt vielmehr in den Konse-